

VI ZR 115/63

Verkündet
am 20. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 034

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Albrecht F. [REDACTED] in F. [REDACTED]
[REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Jutta H. [REDACTED], geb. O. [REDACTED], in F. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 22. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat die Klägerin in ihrem Ehescheidungsverfahren vertreten. Dieses endete mit dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 19. Juli 1957, durch das die Ehe der Klägerin aus beiderseitigem gleichem Verschulden geschieden wurde. Dem Auftrag der Klägerin, Berufung mit dem Ziel der Abweisung der Scheidungsklage einzulegen, kam der Beklagte infolge eines Büroversehens nicht fristgemäß nach. Eine Wiedereinsetzung wurde der Klägerin durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 21. November 1957 versagt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wies der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Beschluß vom 15. Januar 1958 zurück.

Nach Abschluß des Scheidungsrechtsstreits nahm die Klägerin ihren geschiedenen Ehemann auf Zahlung des Notunterhalts gemäß § 60 EheG in Anspruch. Ihre Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß sie in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten.

Die Klägerin begehrt nunmehr Schadensersatz vom Beklagten mit der Begründung, die Scheidungsklage wäre auf die Berufung hin abgewiesen, mindestens aber der Schuldausspruch durch Feststellung der überwiegenden Schuld des Ehemannes abgeändert worden. Für den Verlust der Unterhaltsansprüche, die der Klägerin in beiden Fällen zugestanden hätten, hafte der Beklagte. Die Klägerin hat zunächst eine monatliche Rente von 100.-- DM auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheiratung verlangt. Im zweiten Rechtszug hat sie den Betrag auf 500.-- DM monatlich erhöht und hilfsweise gebeten, ihr diese Rente im Gesamtbetrag von 2.800.-- DM mindestens für den Zeitraum zuzuerkennen, den das Berufungsverfahren mutmaßlich gedauert und die Unterhaltspflicht des Ehemanns in jedem Fall fortbestanden hätte. Außerdem hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß ihr der Beklagte auch allen weiteren, künftig etwa noch entstehenden Schaden ersetzen müsse.

Der Beklagte hat die Ansprüchen nach Grund und Höhe bestritten und um Klageabweisung gebeten. Er hat den Standpunkt vertreten, daß die Fristversäumnis auf einem unabwendbaren Zufall beruhe und daß im Übrigen die Berufung, wenn sie durchgeführt worden wäre, aus sachlichen Gründen keinen Erfolg gehabt hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin durch Teilurteil die mit dem Hauptantrag begehrte Rente zunächst in Höhe von 100.--DM monatlich zuerkannt. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat die Verantwortlichkeit des Beklagten für die verspätete Einlegung der Berufung und seine daraus hervorgehende Haftung für den Schaden der Klägerin rechtsbedenkenfrei bejaht. Der von der Revision in ihrer mündlichen Begründung erbetenen Nachprüfung, ob das Berufungsgericht damit die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten überspannt habe, bedarf es nicht. Der Beklagte trägt selbst vor, daß seine Büroangestellten es weisungswidrig unterlassen haben, den Ablauf der Berufungsfrist zu notieren. Für dieses Verschulden seiner Gehilfen bei der Erfüllung des Anwaltsvertrages muß der Beklagte in jedem Falle und ohne die Möglichkeit einer Entlastung nach § 278 BGB einstehen.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht sei auf rechtlich angreifbare Weise zu der fehlsamen Überzeugung gelangt, daß das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel bei richtiger Sachentscheidung zur Abweisung der Scheidungsklage geführt hätte, so daß die Klägerin durch das Versäumnis des



Beklagten ihren Anspruch auf den ehelichen Unterhalt verloren habe. Auch diese Angriffe mußten erfolglos bleiben.

Das Berufungsgericht hat die Tatsachen dahin gewürdigt, daß das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Ehemannes an der Bestimmung des Satzes 2 der Vorschrift gescheitert wäre. Es hat also eine scheidungstaugliche Eheverfehlung der jetzigen Klägerin bejaht; d.h. es hat die Ansicht des Beklagten im Ergebnis bestätigt, daß das Scheidungsverlangen nicht etwa von vornherein mangels eines Scheidungsgrundes im Sinne von § 43 Satz 1 EheG abzuweisen gewesen wäre. Da der Beklagte insoweit nicht beschwert ist, kann es dahinstehen, ob die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich zutrifft. Andererseits ist es aus demselben Grunde in diesem Zusammenhang bedeutungslos, ob das Berufungsgericht schon allein die Weigerung der jetzigen Klägerin, zu ihrem Ehemann nach Tennenbronn zu ziehen, als schwere Eheverfehlung hätte ansehen müssen.

Von den darüber hinaus gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfen hat das Berufungsgericht lediglich den ihres angeblichen Zusammentreffens mit einem jungen Mann in Langendiebach als erheblich erachtet. Im übrigen hat es rechtsbedenkenfrei entschieden, daß die behaupteten Tatsachen insgesamt als wahr unterstellt werden können, weil sie nirgends die Behauptung einer konkreten ehelichen Verfehlung enthalten. Die von der Revision vermißte Aufklärung der einzelnen Punkte wäre unter diesen Umständen auf die unzulässige Ausforschung ehefeindlicher Tatsachen hinausgelaufen.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich das Scheidungsbegehren des Ehemanns im zweiten Rechtszug als sittlich nicht gerechtfertigt im Sinne von § 43 Satz 2 EheG erwiesen hätte. Hierzu hat es festgestellt, daß die Beziehungen des Ehemanns zu Frä. G. - seiner jetzigen Ehefrau - damals schon intim-erotischen Charakter angenommen hatten, und

daß die Klägerin dies hätte vortragen und beweisen können. Diese tatrichterliche Würdigung unterliegt entgegen der Meinung der Revision keinen rechtlichen Bedenken.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klägerin die fragliche Kenntnis^{nicht}/erlangt hätte, wenn nicht zuvor die Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten wäre. Die Behauptung, daß der Ehemann andernfalls niemandem seine Absicht der Verlobung mit Erl.G. offenbart hätte, stellt neues tatsächliches Vorbringen dar, das in der Revisionsinstanz unbeachtet bleiben muß. Aus der Lebenserfahrung allein läßt sich eine solche Überzeugung nicht herleiten, weil es dabei völlig auf den Grad der Vorsicht des Ehepartners und sein Vertrauen zu der Mittelsperson im Einzelfall ankommt. Im übrigen hat der Gewährsmann der Klägerin (M.) entgegen der Rüge der Revision keineswegs bekundet, daß ihm die Verlobungsabsicht des Ehemanns erst nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils bekannt geworden sei. Er hatte diese Kenntnis vielmehr schon, als ihn die mißtrauisch gewordene Klägerin anrief; und selbst dieser Anruf kann nach der Aussage sehr wohl vor dem 20. September 1957 stattgefunden haben. Desgleichen trifft es nicht zu, daß der Tatrichter aus der geäußerten Verlobungsabsicht auf das Bestehen ehewidriger Beziehungen geschlossen hätte; insoweit beruhen seine Feststellungen vielmehr darauf, daß die jetzigen Eheleute H. auf eine entsprechende Frage die Aussage verweigert haben.

Die Würdigung der demnach unangreifbar festgestellten Tatsachen ist frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht hat zwar keinen Zusammenhang zwischen der neuerlichen Treupflichtverletzung des Ehemanns und seiner ultimativen Forderung des Umzugs der Klägerin nach Tennenbronn festgestellt, wie auch umgekehrt nicht angenommen worden ist, die Weigerung der Klägerin sei von der Erkenntnis mitbestimmt worden, daß ihr Ehemann an seinem neuen Wohnsitz abermals Beziehungen zu ei

anderen Frau angeknüpft hatte. Indessen ist ein solcher Zusammenhang entgegen der Ansicht der Revision in § 45 Satz 2 EheG nur als ein besonders in Betracht kommender Grund hervorgehoben. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß das Scheidungsbegehren auch aus anderen Gründen als sittlich nicht gerechtfertigt angesehen werden kann. Solche durchgreifenden Gesichtspunkte liegen hier vor.

Der geforderte Umzug nach Tennenbronn stellte für die Klägerin ein Opfer dar, das sie freilich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe hätte bringen müssen. Die Aussicht, während der häufigen Reisen des Ehemanns allein gelassen zu werden, ohne im Umgang mit den Eltern und den gewohnten Bekannten einen gewissen Ausgleich zu finden, sowie die Schwierigkeit einer erneuten Umschulung der gemeinsamen Tochter vermochten das Sträuben der Klägerin allenfalls verständlich zu machen, nicht aber zu rechtfertigen. Andererseits könnte der Entschluß des Ehemanns, auf dem der Klägerin schwerfallenden Umzug unter Fristsetzung zu bestehen oder die Ehe an der Weigerung scheitern zu lassen, nur dann uneingeschränkt gebilligt werden, wenn der Ehemann seinerseits die Voraussetzungen dafür geboten hätte, daß sich die eheliche Lebensgemeinschaft mit der erstrebten häuslichen Zusammenführung voll verwirklichen konnte. Gerade daran fehlt es aber. Im Berufungsrechtszug würde sich nach den Feststellungen ergeben haben, daß der Ehemann die Scheidung wegen des verweigerten Umzugs zum neuen Wohnsitz begehrte, an dem er selbst Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen hatte, die inzwischen intim geworden waren und der Klägerin ein Recht zum Getrenntleben gegeben hätten. Der Ehemann hätte sein gleichwohl weiterverfolgtes Scheidungsverlangen nicht damit rechtfertigen können, daß es zu dieser Entwicklung nur durch die Weigerung der Klägerin gekommen sei. Denn diese stellte, wie es das Berufungsgericht ausgedrückt hat, keinen "Freibrief" für den Ehemann dar. Darin liegt der zutreffende Gedanke, daß sich der Ehemann frei von Verfehlungen der vorliegenden Art halten mußte, wenn er den sittlichen Anspruch behalten wollte, wegen der ihm versagten

häuslichen Gemeinschaft die Scheidung zu begehren. Es erscheint bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt, daß der Ehemann aus einer zunächst unberechtigten Trennung einen Scheidungsgrund auch dann noch herleiten will, wenn er selbst die vermißte häusliche Lebensgemeinschaft ihres eigentlichen Sinnes dadurch beraubt hat, daß er unerlaubte Bindungen an eine andere Frau eingegangen ist. Daran würde es auch nichts ändern, wenn der Revision zugestanden werden müßte, daß in der Weigerung der Klägerin eine schwere Eheverfehlung lag. Noch weniger können bei dieser Beurteilung die Vorfälle in Langendiebach ins Gewicht fallen, soweit sie der Tatrichter als geschehen unterstellt und als ehewidrig angesehen hat. Die Würdigung des Oberlandesgerichts, daß das Berufungsverfahren bei richtiger Sachentscheidung mit der Abweisung der Scheidungsklage geendet hätte, ist daher im Ergebnis nicht rechtsfehlerhaft.

Bei dieser Sachlage wäre die Ehe auch nicht, wie die Revision meint, spätestens nach drei Jahren Getrenntlebens gemäß § 48 EheG geschieden worden. Eine solche Klage wäre viel mehr am Widerspruch der Ehefrau wie an den zu berücksichtigenden, wohlverstandenen Interessen des gemeinsamen Kindes gescheitert.

Wäre die Klägerin nicht geschieden worden, so hätte sie ihren Anspruch auf den ehelichen Unterhalt behalten. Daß sie nach den Verhältnissen der Ehegatten nicht auf einen eigenen Erwerb hätte verwiesen werden können, hat das Berufungsgericht ausreichend und rechtsbedenkenfrei dargelegt. Alsdann kann aber auch der Beklagte nicht aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht verlangen, daß die Klägerin schlechter gestellt werde, als sie ohne das unterlaufene Versäumnis stände. Im übrigen werden gegen den vorerst zuerkannten Betrag von 100.-- DM monatlich Bedenken zur Höhe auch von der Revision nicht erhoben.

Hiernach mußte die Revision des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens